



- Beschlusskammer 7 -

Öffentliche Fassung!

**Beschluss**

Az.: BK7-24-01-026

In dem Verwaltungsverfahren

Wegen: Kostentragung an der Ostsee Anbindungsleitung (OAL) u.a.

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Deutsche ReGas GmbH und Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, gesetzlich vertreten durch die Deutsche ReGas Verwaltung GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Ingo Wagner,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hengeler Mueller, Prof. Dr. Dirk Uwer, Dr. Jörg Meinzenbach, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf –

- 2) GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Christoph von dem Bussche und Ulrich Benterbusch,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Shaghayegh Smousavi, Dr. Karsten Sturm, Kasernenstraße 43-45, 40213 Düsseldorf –

- 3) Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 5, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene,

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de

Internet

<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**

Bundeskasse Weiden

Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg

BIC: MARKDEF1750

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende        Anne Zeidler,  
ihre Beisitzerin                Claudia Aibel  
und ihren Beisitzer            Dr. Werner Schaller

am 26.09.2024 beschlossen:

1. Die Anträge werden abgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beteiligten streiten über die Einstufung der Ostsee Anbindungsleitung (OAL) sowie der Gasanschlussleitung (GAL) als Anbindungsleitung im Sinne der §§ 39a ff. GasNZV, insbesondere in Hinblick darauf, ob eine Kostentragungspflicht der Antragstellerin aus § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV in Höhe von 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten der OAL besteht und ob eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin in Höhe von 90 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten der GAL nach § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV besteht.
- 2 Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Lubmin (HRB 21927, Amtsgericht Stralsund) und betreibt das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Hafen von Mukran. Das Terminal umfasst zwei Floating Storage Regasification Units (FSRU), die FSRU „Neptune“ und die FSRU „Energos Power“, die das per Schiff angelieferte Flüssiggas (liquified natural gas = LNG) wieder in Erdgas umwandeln.
- 3 Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Kassel (HRB 13752, Amtsgericht Kassel) und ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes, das eine Gesamtlänge von rund 3.700 km aufweist und sich über ganz Deutschland erstreckt. Dieses Fernleitungsnetz umfasst u.a. die Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL), die im Bruchteilseigentum der Antragsgegnerin, der Beigeladenen sowie der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der ONTRAS Gastransport GmbH steht.
- 4 Die OAL und die GAL sind Leitungen, die die FSRUs der Antragstellerin mit der EUGAL verbinden. Die OAL verläuft offshore mit einer Länge von circa 51 km zwischen Mukran und Lubmin, wo sie landseitig mit einer Länge von circa 0,6 km an die EUGAL am Einspeisepunkt „Lubmin 2“ anschließt. Der Offshore-Teil untergliedert sich nach den Planfeststellungsverfahren in zwei Seeabschnitte, wobei die Transportkapazität [REDACTED] [REDACTED] beträgt. Die OAL umfasst eine Molchempfangsstation/Mikrotunnel in Lubmin sowie eine Molchsendestation/Mikrotunnel in Mukran. Die Gasdruck- und Messanlage (GDMR) ist in Lubmin belegen. Die Leitung hat einen Rohrdurchmesser von 1200 mm und einen Betriebsdruck von 120 bar. Für den Bau der Leitung wurden Rohre verwendet, die ursprünglich für den Bau der Nord Stream II Pipeline vorgesehen waren und die der Bund der Nord Stream 2 AG im März 2023 abgekauft hatte. Eine spätere Nutzung der OAL für den Transport von Wasserstoff ist möglich. Die Genehmigung erfolgte durch Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund vom 21. August 2023. [REDACTED] [REDACTED] Die OAL wurde von der Antragsgegnerin errichtet, die auch Betreiberin der OAL ist und hierfür einen neuen, in Mukran belegenen Einspeisepunkt „Baltic Energy Gate“ ausweist, der sowohl von der Antragsgegnerin als auch von der Beigeladenen, die

im April 2024 von der Antragstellerin einen Anteil von 25 Prozent an der OAL erworben hatte, aktiv vermarktet wird.

- 5 Die GAL wurde von der Antragstellerin ab November 2023 errichtet. Sie hat eine Länge von etwa 650 m, einen Rohrdurchmesser von 800 mm und verbindet die beiden FSRUs landseitig mit der Molchstation der OAL in Mukran. Die Betreiberverantwortung der Antragstellerin umfasst neben den beiden FSRUs auch die GAL. [REDACTED]

[REDACTED]

- 6 Die OAL und die GAL sind im Rahmen des Projekts zur Anbindung des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ an das Fernleitungsnetz geplant und errichtet worden. Das Projekt „Deutsche Ostsee“ untergliedert sich in zwei Projektphasen. In der ersten Projektphase betrieb die Antragstellerin das LNG Terminal vom 14. Januar 2023 bis [REDACTED] im Hafen von Lubmin mit der FSRU „Neptune“. Die Einspeisung erfolgte über den Einspeisepunkt „Baltic Energy Gate (Port)“ in Lubmin in das Fernleitungsnetz der Antragsgegnerin. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Mukran, wo nunmehr nur das Terminal „Deutsche Ostsee“ mit den beiden FSRUs der Antragstellerin



9

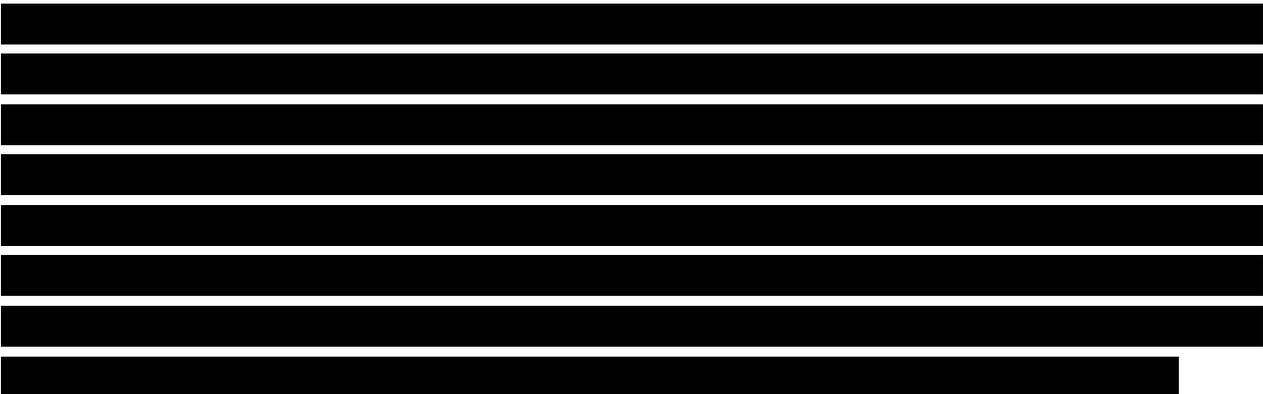
- 10 Mit Schreiben vom 21. und 27. Juli 2022 stellte die Antragstellerin zudem einen Antrag auf Reservierung von Einspeisekapazität nach § 38 GasNZV. Die Antragsgegnerin erteilte am 14. August 2023 bezogen auf Phase II der LNG-Anlage der Antragstellerin eine Zusage [REDACTED] [REDACTED] die sie mit Schreiben vom 13.05.2024 erneut bestätigte und konkretisierte.
- 11 Mit Schreiben vom 31. Mai 2024, der Beschlusskammer zugegangen am 31. Mai 2024, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gestellt.
- 12 Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei der OAL nicht um eine Anbindungsleitung im Sinne der §§ 39a ff GasNZV handelt, sondern um eine im Zuge des Netzausbaus errichtete Fernleitung. Die Antragsgegnerin sei daher nicht berechtigt, eine Kostenbeteiligung an der OAL nach dem Kostenschlüssel des für Anbindungsleitungen im Sinne der GasNZV geltenden § 39f GasNZV zu verlangen. Nach Ansicht der Antragstellerin ist der Kostenschlüssel des § 39f GasNZV vielmehr auf die von der Antragstellerin errichtete und finanzierte GAL anzulegen, woraus die Antragstellerin folgert, dass die Antragsgegnerin zur Zahlung von 90 Prozent der Errichtungs- und Planungskosten für die GAL verpflichtet sei.

- 13 Selbst wenn es sich bei der OAL um eine Anbindungsleitung handeln würde, seien jedoch die Kosten der OAL aufgrund der Auslegung für eine spätere Wasserstoffnutzung und aufgrund des Einsatzes von Rohren mit einem Durchmesser von 1200 mm anstelle der erforderlichen 800 mm überdimensioniert. Dies, sowie der Umstand, dass die Anbindungskosten nach der ursprünglichen Planung deutlich niedriger ausgefallen wären, könne nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.
- 14 Die Kostenbelastung der Antragstellerin in Höhe von 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten der OAL sei zudem vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unzulässig. Aus einem Vergleich mit anderen LNG-Terminals, deren Anbindungsleitungen kürzer und kostengünstiger seien, ergäbe sich daher eine Verpflichtung zur einschränkenden Auslegung des § 39f GasNZV mit der Folge einer reduzierten Kostenbeteiligung der Antragstellerin. Zudem verfälsche die von der Antragsgegnerin geltend gemachte Kostenforderung den Wettbewerb auf dem Markt für LNG-Terminals und sei daher auch am Maßstab des Art. 102 AEUV zu messen.
- 15 Die Antragstellerin beantragt daher,
- das Verhalten der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin auf dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG, unter Einschluss der auf dieser Grundlage ergangenen §§ 39a ff GasNZV, zu überprüfen.
- Insbesondere beantragt sie,
1. die Antragsgegnerin zu verpflichten,
    - a. es zu unterlassen, von der Antragstellerin auf Grundlage von § 39f Abs. 1 GasNZV 10 Prozent der Kosten für die Planung und Errichtung der Ostsee Anbindungsleitung („OAL“) zu fordern,
    - b. die Kosten für die Planung und Errichtung der OAL vollständig in ihrer regulatorischen Kostenbasis zu berücksichtigen und
    - c. von der Antragstellerin lediglich 10 Prozent der Kosten für die Planung und Errichtung der Gasanschlussleitung („GAL“) auf Grundlage von § 39f Abs. 1 GasNZV zu fordern und 90 Prozent der Kosten der GAL an die Antragstellerin zu erstatten;
  2. hilfsweise zum Antrag zu 1., die Antragsgegnerin zu verpflichten, von der Antragstellerin auf Grundlage von § 39f Abs. 1 GasNZV statt 10 Prozent der Kosten für die Planung und Errichtung der OAL lediglich eine angemessene und verhältnismäßige Kostenbeteiligung zu fordern.
- 16 Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die GASCADE Gastransport GmbH als Antragsgegnerin

gemäß § 31 EnWG informiert. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 hat sie die Antragsgegnerin über die Einleitung des gegen sie gerichtete Missbrauchsverfahrens informiert. Zugang zur Antragsschrift der Antragstellerin nebst Unterlagen über die Geschlossene Benutzergruppe erhielt die Antragsgegnerin am 11. Juni 2024. Ihr wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 26. Juni 2024 eingeräumt, die bis zum 08. Juli verlängert wurde. An die Antragstellerin hat die Beschlusskammer am 20. Juni 2024 ein Schreiben mit Nachforderungen zum Antrag mit Frist bis zum 5. Juli 2024 übersendet. Die Antragstellerin übermittelte die nachgeforderten Unterlagen mit Schreiben vom 5. Juli 2024 sowie, nach erfolgter Fristverlängerung, mit Schreiben vom 16. Juli 2024.

17 Die Landesregulierungsbehörde Hessen und das Bundeskartellamt wurden am 13. Juni 2024 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

18 Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 hat die Antragsgegnerin Stellung genommen. Sie hält den Antrag für unzulässig und unbegründet und beantragt daher, den Antrag abzuweisen.

19 

20 Der Antrag ist nach Ansicht der Antragsgegnerin zudem auch unbegründet.

21 Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die OAL als Anbindungsleitung im Sinne der §§ 39a ff GasNZV einzustufen sei. Dementsprechend sei die Antragstellerin gemäß der Kostenverteilungsregelung des § 39f GasNZV zur Tragung von 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten der OAL verpflichtet.

22 Die Qualifizierung der OAL als Anbindungsleitung ergebe sich aus dem Umstand, dass die OAL in Umsetzung des von der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin begehrten Netzanschlusses an die EUGAL am Anschlusspunkt Lubmin 2 von der Antragsgegnerin errichtet worden sei. Für eine Einstufung als Anbindungsleitung im Sinne der §§ 39a ff GasNZV spreche auch die Einordnung der OAL als Anbindungsleitung nach dem LNGG sowie die planungsrechtliche Zulassung der OAL.

23 Insbesondere sei auch nicht die GAL anstelle der OAL Anbindungsleitung der LNG-Anlage „Deutsche Ostsee“, sondern Teil der LNG-Anlage selbst. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass die Antragstellerin Eigentümerin der GAL sei, diese errichtet hat und sie betreibt.

- 24 Eine Qualifizierung der OAL als Netzausbaumaßnahme und somit als Fernleitung in Abgrenzung zur Anbindungsleitung komme hingegen nicht in Betracht, da die OAL durch ihre Anbindungsfunktion Ursache des Kapazitätsbedarfs in Lubmin 2 sei und daher gerade nicht der Deckung eines im Fernleitungsnetz bestehenden Kapazitätsbedarfs diene. Auch sei der Einspeisepunkt „Baltic Energy Gate“ in Mukran nicht gleichzusetzen mit dem für den Netzanschluss relevanten physischen Anschlusspunkt an das bestehende Fernleitungsnetz. Auch stehe die grundsätzliche Eignung der OAL für eine spätere Nutzung für den Wasserstofftransport einer Einstufung als Anbindungsleitung nicht entgegen, sondern sei Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, LNG-Anlagen und ihre Anbindungsleitungen bereits „wasserstoff-ready“ zu planen.
- 25 Anhaltspunkte für das Bedürfnis einer einschränkenden Auslegung der vom Anschlussnehmer nach § 39f GasNZV zu tragenden 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten sieht die Antragsgegnerin nicht. Dass bei LNG-Projekten zum Teil sehr lange Leitungen erforderlich werden können, die mit entsprechend hohen Kosten einhergehen, sei gerade Anlass für den Verordnungsgeber gewesen, eine anteilige Kostentragung festzulegen. Welche Kosten sich dann im Einzelnen ergäben, hänge von dem jeweiligen Standort der Anlage und dem bestehenden Fernleitungsnetz ab. Daher könne aus einem Vergleich mit anderen LNG-Projekten keine nachteilige Ungleichbehandlung der Antragstellerin mit der Folge einer reduzierten Kostentragungspflicht abgeleitet werden.
- 26 Nach alledem ist die Antragsgegnerin der Ansicht, sich mit der Forderung in Höhe von 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten an der OAL gegenüber der Antragstellerin an geltendes Recht gehalten zu haben und demnach auch ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ausscheide.
- 27 Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 hat die Beigeladene die Beiladung zum Verfahren beantragt. Mit Beschluss vom 11. Juli 2024 (Az. BK7-24-01-026-B01) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu dem Verfahren hinzugezogen. Sie erhielt über die Geschlossene Benutzergruppe Zugang zur nicht-vertraulichen Fassung des Antrags nebst Anlagen, zur nicht-vertraulichen Fassung der Antragserwiderung der Antragsgegnerin nebst Anlagen sowie zu den durch die Beschlusskammer von der Antragstellerin nachgeforderten Unterlagen, ebenfalls in nicht-vertraulicher Fassung. Mit Schreiben vom 09. August 2024 wurde der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- 28 Mit Schreiben vom 23. August 2024 führte die Beigeladene aus, dass sie die Argumentation der Antragsgegnerin sowohl unter regulatorischen als auch unter juristischen Gesichtspunkten für nachvollziehbar und stimmig erachte. Sie teilte mit, dass sie von einer Stellungnahme absehe.
- 29 Mit Schreiben vom 06. September 2024 ist den Verfahrensbeteiligten abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Antragstellerin hat davon mit Schreiben vom 06.

September 2024 sowie vom 13. September 2024 Gebrauch gemacht. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 12. September 2024 von einer Stellungnahme zum Beschlussentwurf abgesehen und mit Schreiben vom 24. September 2024 auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 06. September erwidert. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 10. September 2024 Stellung genommen.

- 30 Mit Schreiben vom 16. September 2024 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Hessen durch Übersendung eines Beschlussentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.
- 31 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

**II.**

32 Die Anträge sind überwiegend zulässig aber unbegründet. Sie waren daher abzuweisen.

**1. Rechtsgrundlage**

33 Die Entscheidung beruht auf § 31 EnWG.

**2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

34 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

35 Den Verfahrensbeteiligten wurde mit Anhörungsschreiben vom 06. September 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, vgl. § 67 Abs. 1 EnWG. Eine mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG war entbehrlich. Die Beschlusskammer hat ihr diesbezügliches Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Weitere, über die Verfahrensakte hinausgehende und entscheidungserhebliche Informationen waren nicht zu erwarten.

36 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Mit Schreiben vom 13. Juni 2024 wurde die Landesregulierungsbehörde Hessen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Ebenfalls mit Schreiben vom 13. Juni 2024 wurde auch das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörde Hessen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 16. September 2024 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt.

**3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

37 Die Anträge der Antragstellerin sind überwiegend zulässig aber unbegründet.

**3.1. Zulässigkeit der Anträge**

38 Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG an einen zulässigen Missbrauchsantrag sind überwiegend erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält mit der aus ihrer Sicht zu Unrecht [REDACTED] erhobenen Kostenforderung [REDACTED] eine Beschreibung des Verhaltens der Antragsgegnerin, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit den Ausführungen zur rechtlichen Qualifikation der OAL und zur GAL Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen. Des Weiteren führt sie mit der Darstellung der Belastung [REDACTED] auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit anderen LNG-Anlagen Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.

39 Die Antragsgegnerin ist gem. § 3 Nr. 4 und Nr. 20 EnWG Betreiberin eines Energieversorgungsnetzes, gegen die sich ein Antrag nach § 31 Abs. 1 EnWG richten kann. Bei

dem mit dem Antrag zur Überprüfung gestellten Verhalten der Antragsgegnerin geht es um die Vereinbarkeit mit Vorgaben zur Anschlussverpflichtung von LNG-Anlagen nach §§ 39a ff. GasNZV und damit um die Vereinbarkeit mit einer auf Grundlage von Teil 3, Abschnitt 2 des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, vgl. § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG.

40 Die Antragstellerin ist bezüglich der Anträge zu 1a, 1c und zu 2 antragsberechtigt. Die Forderung der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin, 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten für die OAL zu zahlen sowie die Weigerung der Antragsgegnerin, 90 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten der GAL zu übernehmen, stellt eine gegenwärtige, erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin dar. Hinsichtlich der Interessenberührung reichen wirtschaftliche Interessen aus (BGH Beschl. v. 17. 7. 2018 – EnVR 12/17, EnWZ 2018, 412 Rn. 16). Die Ablehnung dieser Kostentragung durch die Antragsgegnerin berührt die Interessen der Antragstellerin [REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund der Auswirkungen einer Kostentragung der Antragstellerin von 10 Prozent an der OAL sowie der vollen Kostentragung der GAL ist die Interessenberührung auch erheblich. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Da das Verfahren nach § 31 EnWG der Streitbeilegung dient und ein missbräuchliches Verhalten abstellen soll, ist maßgeblich, dass das gerügte Verhalten auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch fort dauert (vgl. BerlKommEnergieR/Weyer, 4. Aufl. 2019, EnWG § 31 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, Rn. 18). Das ist vorliegend der Fall, da die Antragstellerin und Antragsgegnerin an ihren Rechtsauffassungen festhalten [REDACTED]

41 [REDACTED]

[REDACTED] Zwar mag aus der Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 3. HS EnWG über den konkret geregelten Fall einer Entgeltgenehmigung hinaus der allgemeine Rechtsgedanke abgeleitet werden können, dass das Verhalten des Betreibers eines Energieversorgungsnetzes, das im Einklang mit einer behördlichen Genehmigung steht, als gerechtfertigt gilt und ein missbräuchliches Verhalten ausschließt. Doch auch in einem solchen Fall kann der Erlass einer Missbrauchsverfügung nach § 30 Abs. 2 EnWG in Betracht kommen, sofern die behördliche Genehmigung, von der die Rechtfertigungsfiktion ausgeht, aufgehoben wird (vgl. Weyer in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 30 EnWG, Rn. 127). Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang, ob die Beschlusskammer aufgrund einer etwaigen erheblichen Interessensberührung der Antragstellerin und in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 S. 3 EnWG sogar verpflichtet wäre, die Aufhebung einer etwaigen behördlichen Genehmigung des Verhaltens der Antragsgegnerin zu prüfen (vgl. Weyer in: Säcker, a.a.O., § 31 EnWG, Rn. 20). Jedenfalls wäre sie hierzu nach § 29 Abs. 2 EnWG von Amts wegen oder auf Antrag auch im Rahmen von Verfahren nach § 30 Abs. 2 EnWG und § 31 EnWG rechtlich befugt, vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 62. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- 42 Der Antrag zu 1b ist hingegen unzulässig, denn die Antragstellerin ist hinsichtlich der Frage, ob die Antragsgegnerin die Kosten der OAL vollständig regulatorisch anerkennen lässt oder nicht, nicht betroffen. Sie ist nur betroffen hinsichtlich der von der Antragsgegnerin ihr gegenüber geltend gemachten Kostentragungspflicht aus § 39f Abs. 1 Satz 2 GasNZV. Wie sich die Antragsgegnerin aber zu verhalten hat, wenn sie die Kosten vollständig zu tragen hätte, berührt die Interessen der Antragstellerin nicht.

### **3.2. Unbegründetheit der Anträge**

- 43 Die Anträge sind unbegründet. Die Antragsgegnerin wendet die Vorschrift des § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV zu Recht auf die OAL an. Bei der OAL handelt es sich um eine für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderliche Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV. Sie ist die

Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage der Antragstellerin für die Projektphase II mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet (vgl. hierzu unter 3.2.1.). Ebenfalls zu Recht wendet die Antragsgegnerin die Vorschrift des § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV nicht auf die GAL an. Die GAL gehört nicht zu der für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderlichen Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV, weil sie nicht als Anbindungsleitung im Sinne der Vorschrift anzusehen ist (vgl. hierzu 3.2.2.). Schließlich kommt auch die hilfsweise geltend gemachte Reduktion der Kostentragungspflicht der Antragstellerin in Bezug auf die Kosten der OAL nicht in Betracht (vgl. hierzu 3.2.3.).

### **3.2.1. OAL ist eine Anbindungsleitung einer LNG-Anlage im Sinne der §§ 39a ff. GasNZV**

- 44 Die Antragsgegnerin wendet die Vorschrift des § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV zu Recht auf die OAL an und verlangt von der Antragstellerin eine Beteiligung an den Kosten für die Planung und Errichtung der OAL in Höhe von 10 Prozent. Die OAL ist Teil der für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderlichen Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV. Sie ist die Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage der Antragstellerin mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet.
- 45 § 39f Abs. 1 GasNZV regelt die Kostenverteilung für den Netzanschluss von LNG-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG an das Fernleitungsnetz. Unter Netzanschluss einer LNG-Anlage ist hierbei die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Fernleitungsnetzes zu verstehen, vgl. § 39a Nr. 2 GasNZV. Ausgelöst wird der Netzanschluss einer LNG-Anlage durch einen Antrag des Anschlussnehmers. Anschlussnehmer ist nach § 39a Nr. 1 GasNZV jede juristische oder natürliche Person, die als Projektentwicklungsträger, Errichter oder Betreiber einer LNG-Anlage den Netzanschluss dieser Anlage beansprucht. Fernleitungsbetreiber haben gem. § 39b Abs. 1 S. 1 GasNZV auf Antrag des Anschlussnehmers LNG-Anlagen an die Fernleitungsnetze anzuschließen. Anschlussverpflichtet ist derjenige Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann, vgl. § 39b Abs. 1 S. 2 GasNZV. Gemäß § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV hat der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber 90 Prozent der Kosten für die Errichtung der für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Kosten für die Planung nach § 39d Abs. 5 GasNZV zu tragen. § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV bestimmt, dass der Anschlussnehmer die verbleibenden 10 Prozent der Kosten zu tragen hat. Mit diesen Vorgaben wird im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von LNG-Anlagen vom Verursachungsprinzip, das der Kostentragung im Rahmen der allgemeinen Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 1 EnWG zugrunde liegt, zu Gunsten des Anschlussnehmers abgewichen. Im Rahmen der allgemeinen Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 1 EnWG hat der Anschlusspetent die zulässigen Kosten des Netzanschlusses, einschließlich

der Kosten einer etwaigen Anbindungsleitung, die er durch sein Anschlussbegehren verursacht hat, vollständig zu tragen.

- 46 Die den Anschlussnehmer im Sinne des § 39a Nr. 1 GasNZV privilegierende Kostenverteilung gemäß § 39f Abs. 1 GasNZV bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorschrift auf die Errichtungs- und Planungskosten der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur. Die für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderliche Infrastruktur ist in § 39a Nr. 3 GasNZV legaldefiniert. Sie umfasst die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Fernleitungsnetz, die Gasdruck-Regel-Messanlage und die sonstigen zur Anbindung erforderlichen Betriebsmittel.
- 47 a) Gemessen an diesen regulatorischen Vorgaben ist das Verhalten der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden. Ihre Forderung gegenüber der Antragstellerin, 10 Prozent der Planungs- und Errichtungskosten für die OAL zu zahlen, steht im Einklang mit § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV und den sonstigen genannten Regelungen von Teil 7, Abschnitt 2 GasNZV:
- 48 aa) Die Antragstellerin ist Anschlussnehmerin im Sinne des § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV i.V.m. § 39a Nr. 1 GasNZV. Sie betreibt das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“. Beim LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ handelt es sich um eine LNG-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG. Im Zeitraum von Januar 2023 bis [REDACTED] betrieb die Antragstellerin Phase I des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ im Hafen von Lubmin. Seit dem [REDACTED] 2024 betreibt die Antragstellerin Phase II des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ im Hafen von Mukran. Für beide Phasen beanspruchte die Antragstellerin im Sinne des § 39a Nr. 1 GasNZV den Netzanschluss von der Antragsgegnerin.
- 49 bb) Das Netzanschlussbegehren vom 21. Juni 2022 für Phase I des Projektes – Betrieb eines FSRUs im Hafen von Lubmin - ist nicht streitgegenständlich. Diese Projektphase ist inzwischen abgeschlossen.
- 50 Das Netzanschlussbegehren für Phase II des Projektes hat die Antragstellerin ebenfalls mit Schreiben vom 21. Juni 2022 gestellt. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]
- 51 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] weiterhin aus, dass aus § 17 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 39a ff GasNZV die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Errichtung einer neuen Anbindungsleitung bestehe und sich eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin in Höhe von 90 Prozent ergebe.

- 52 Die Antragstellerin hat das Netzanschlussbegehren vom 21. Juni 2022 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] aufrechterhalten. Dies zeigt das Schreiben der Antragstellerin vom 1. Juni 2023, in dem sie ihr Netzanschlussbegehren für Phase II [REDACTED]  
[REDACTED] unter Beibehaltung des begehrten Anschlusspunktes in Lubmin 2 an die EUGAL konkretisiert. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- 53 Die Antragsgegnerin ist als Fernleitungsnetzbetreiberin der EUGAL richtige Adressatin des Netzanschlussbegehrens. Der Umstand, dass die EUGAL im Bruchteilseigentum der Antragsgegnerin sowie weiterer Fernleitungsnetzbetreiber steht, führt nicht dazu, dass der Netzanschluss durch die vier Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam hätte realisiert werden müssen. Insbesondere führt das Bruchteilseigentum an der EUGAL, auf die sich das Anschlussgehren bezieht, nicht dazu, dass die Netzbetreiberpflicht des § 39b GasNZV nur gemeinschaftlich zu erfüllen ist, somit jeder die vier Netzbetreiber nur anteilig aus § 39b GasNZV verpflichtet wäre, sondern es ist zwischen der Stellung als Miteigentümer der Leitung und dem Adressaten des § 39b GasNZV zu differenzieren. Da § 39b GasNZV denjenigen Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann und alle vier Bruchteilseigentümer der EUGAL in ihrer Eigenschaft als Fernleitungsnetzbetreiber der EUGAL grundsätzlich gleichermaßen geeignet sind, den Anschluss an die EUGAL zu realisieren, besteht ein Wahlrecht der Antragstellerin, an wen sie das Netzanschlussgehren richtet. Dieses Wahlrecht hat die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 21. Juni 2022 ausgeübt und zunächst nur die Antragsgegnerin adressiert, die das Netzanschlussgehren an die EUGAL in der Folge umgesetzt hat. Zum Zeitpunkt der mit Schreiben vom 3. Juli 2023 und 15. August 2023 geltend gemachten

Netzanschlussbegehren gegenüber den anderen Bruchteilseigentümern der EUGAL hatte die Antragsgegnerin bereits die Planungen für die Errichtung der OAL aufgenommen, so dass sie im Vergleich mit den übrigen Bruchteilseigentümern der EUGAL am besten geeignet war, den technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschluss an die EUGAL zu realisieren. Es ist somit unbeachtlich, dass die Antragstellerin das Netzanschlussbegehren auf die weiteren Bruchteilseigentümer der EUGAL erweitert hatte [REDACTED]

[REDACTED] Insbesondere kann dieser Umstand nicht als Beleg herangezogen werden, dass eine an einer Fernleitung bestehende Bruchteilseigentümerschaft eine gemeinsam zu erfüllende öffentlich-rechtliche Verpflichtung aus § 39b GasNZV zur Folge hat. [REDACTED]

[REDACTED] dass es sich deshalb bei der OAL nicht um eine Anbindungsleitung, sondern um eine Netzausbaumaßnahme handeln müsse, zumal dafür überhaupt kein Netzanschlussbegehren, mithin auch keines gegenüber der Antragsgegnerin erforderlich gewesen wäre.

- 54 cc) Die OAL ist Teil der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV, denn sie schafft die physische Verbindung zwischen dem LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ Phase II und dem bestehenden Fernleitungsnetz der Antragstellerin.
- 55 Netzanschluss ist nach § 39a Nr. 2 GasNZV definiert als die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Fernleitungsnetzes. Diese Definition greift somit weiter als das der allgemeinen Netzanschlusspflicht des § 17 EnWG zugrundeliegenden Verständnisses, wonach der Netzanschluss die technische Anbindung an ein Netz bezeichnet und als „Ausspeisepunkt“ in § 3 Nr. 1d EnWG beziehungsweise als „Einspeisepunkt“ in § 3 Nr. 13b EnWG definiert ist (vgl. BerlKommEnergieR/Säcker/Boesche, 4. Aufl. 2019, EnWG § 17 Rn. 20, 21). Innerhalb des Anwendungsbereichs des § 17 EnWG ist der Netzbetreiber dementsprechend nur dazu verpflichtet, einen geeigneten Netzanschlusspunkt zur Verfügung zu stellen und dort die physikalische Verbindung mit dem Netz vorzunehmen oder zu dulden (vgl. BNetzA, Beschluss vom 27.10.2015, BK6-12-152, S. 8; BNetzA, Änderungsverlangen zum NEP 2018 – 2028 vom 20.12.2018, Az. 8615-NEP Gas 2018-2028, S. 46 ). Kennzeichnend für die Netzanschlusspflicht des § 17 EnWG ist somit, dass der Anschlusspetent zum Netz kommen muss, nicht aber das Netz zum Anschlusspetenten.

- 56 Von diesem Grundsatz weichen die Regelungen der § 39a ff GasNZV insoweit ab, als dass die §§ 39a ff GasNZV die Fernleitungsnetzbetreiber auch verpflichten, die Leitung zwischen LNG-Anlage und dem Fernleitungsnetz zu errichten und dadurch die LNG-Anlage an das Gasnetz anzuschließen (Bundesrats-Drucksache 138/19, Seite 15). Dementsprechend erfasst der Netzanschluss von LNG-Anlagen auch die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, und deren Verknüpfung mit dem bestehenden Fernleitungsnetz.
- 57 Anschlussverpflichtet ist nach § 39b Abs. 1 Satz 3 GasNZV der Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann. Hierbei ist nach § 39a Nr. 2 und 3 GasNZV auf das bestehende Fernleitungsnetz abzustellen. Das zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens zum Vorhaben der Antragstellerin nächstgelegene bestehende Fernleitungsnetz war die EUGAL. Dieses Verständnis liegt auch dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 21. Juni 2022 sowie dem konkretisierenden Schreiben vom 1. Juni 2023 zugrunde.
- 58 Die OAL war zu diesem Zeitpunkt hingegen weder errichtet, noch in Planung und damit noch nicht Bestandteil des bestehenden Fernleitungsnetzes der Antragsgegnerin. Erst die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Errichtung der Leitung zwischen ihrem Netz und den LNG-Anlagen führt zu einer räumlichen Erweiterung des Fernleitungsnetzes (Bundesrats- Drucksache 138/19, Seite 2), hier das der Antragsgegnerin durch die OAL. Die eigentumsrechtliche Zuordnung der OAL zur Antragsgegnerin gemäß § 39b Abs. 4 S. 1 GasNZV mit der Folge, dass die OAL gemäß § 39b Abs. 4 Satz 2 GasNZV Teil des Fernleitungsnetzes der Antragsgegnerin wurde, knüpft an die technische Realisierung des Netzanschlussbegehrens an und macht die OAL daher nicht zum „bestehenden“ Fernleitungsnetz im Sinne der §39a ff GasNZV. Auch der im Rahmen der Anhörung übermittelten Stellungnahme vom 13. September 2024 erfolgte Hinweis der Antragstellerin, dass die OAL zeitlich vor dem LNG-Terminal fertiggestellt wurde, führt zu keiner anderen Bewertung, da die Fertigstellung der Leitung nicht der maßgebliche Zeitpunkt für die Begrifflichkeit des „bestehenden Fernleitungsnetzes“ in § 39a Nr. 2 GasNZV ist. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Verpflichtung zum Netzanschluss nur besteht, soweit und sobald eine LNG-Anlage gebaut wird, somit Bau der Anlage und Errichtung der Anbindungsleitung synchron geplant und realisiert werden (Bundesrats-Drucksache 138/19, Seite 10). Aufgrund dessen kann es für die Qualifizierung als Anbindungsleitung oder Fernleitung im Rahmen eines Netzanschlussbegehrens für eine LNG-Anlage nicht darauf kommen, ob die Leitung vor oder nach der LNG-Anlage fertiggestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Begriffe des § 39a GasNZV ausschließlich für den genannten Abschnitt bzw. Teil der GasNZV und nicht für andere Teile oder Abschnitte der GasNZV oder anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen gelten und die dort verwendeten Begriffe wiederum durch § 39a unberührt bleiben (Bundesrats-Drucksache 138/19, Seite 15) ist in Hinblick auf das Verständnis des § 39a Nr. 2 GasNZV kein Raum für eine

Einstufung der OAL als Fernleitungsnetz. Insbesondere besteht kein Raum für eine ex-post Betrachtung, wie sie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 13. September 2024 fordert.

- 59 Mit diesem Verständnis steht im Einklang, dass sich der Einspeisepunkt der LNG-Anlage der Antragstellerin am anlageseitigen Beginn der OAL in Mukran befindet. Dies ist die logische Konsequenz aus der Vorschrift des § 39b Abs. 4 S. 2 GasNZV. Der Anschluss von LNG-Anlagen führt, wie dargelegt, ab dem Zeitpunkt der Errichtung der erforderlichen Anbindungsleitung zu einer Erweiterung des Fernleitungsnetzes. Zugleich verschieben sich damit auch die geographischen Außengrenzen des Entry-Exit-Systems im Sinne des § 20 Abs. 1b EnWG. Es ist daher folgerichtig, den Zugang zum Marktgebiet geographisch am anlageseitigen Beginn einer mit ihrer Errichtung zur Fernleitung gewordenen Anbindungsleitung auszuweisen. Sofern die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 13. September 2024 diese Systematik mit dem Hinweis in Frage stellt, dass nach dieser Logik den anderen Bruchteilseigentümern ein vermarktbarer Einspeisepunkt verloren gehen würde, ist dies nicht nachvollziehbar. Der von der Antragsgegnerin in Mukran neu geschaffene Einspeisepunkt wurde nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu den bestehenden Einspeisepunkten in Greifswald und Lubmin II errichtet. Im Übrigen wäre selbst der Wegfall eines bestehenden Einspeisepunktes durch die geographische Erweiterung des Marktgebiets keinesfalls eine regulatorische Besonderheit. Vielmehr entspricht es dem Wesen des Entry-Exit-Systems, dass geographische Veränderungen (z.B. Marktgebietszusammenlegungen) auch Änderungen an den bestehenden Ein- und Ausspeisepunkten zur Folge haben können. Dementsprechend führte auch der Wegfall eines buchbaren Einspeise- oder Ausspeisepunktes nicht zu einer Benachteiligung des betroffenen Fernleitungsnetzbetreibers, zumal sich hieraus auch keine negativen Auswirkungen auf dessen Erlösobergrenze ergeben würden. Das Vorgehen der Antragsgegnerin, in Mukran einen neuen Einspeisepunkt auszuweisen, entspricht daher auch dem Vorgehen anderer Fernleitungsnetzbetreiber. Aus der von der Beschlusskammer veröffentlichten Liste der maßgeblichen Punkte der Fernleitungsnetzbetreiber gem. Art. 18 Abs. 4 VO (EG) 715/2009 (Stand: 16.08.2024), abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), geht hervor, dass die Open Grid Europe GmbH den Einspeisepunkt „Wilhelmshaven, LNG-Terminal 1“ betreibt und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Einspeisepunkte „Brunsbüttel Hafen (FSRU)“ sowie „Stade Hafen (FSRU)“. Der vom Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) veröffentlichten Netzkarte „System Capacity Map 2024“, Stand Januar 2024, abrufbar unter [www.entsog.eu](http://www.entsog.eu), ist zu entnehmen, dass diese Einspeisepunkte geographisch ebenso am anlageseitigen Beginn der jeweiligen Anbindungsleitung verortet sind.
- 60 Dass die von der Antragsgegnerin gewählte Bezeichnung des Einspeisepunktes „Baltic Energy Gate“ im Unterschied zu den anderen genannten LNG-Einspeisepunkten keinen unmittelbaren Bezug auf die Einspeisung aus einer LNG-Anlage erkennen lässt, ist demgegenüber unbeachtlich. Insbesondere ist die Bezeichnung des Einspeisepunktes nicht maßgeblich für die rechtliche

Einordnung der OAL als Anbindungsleitung im Sinne von Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV. Schon die Bezeichnung des bisherigen Einspeisepunktes im Hafen von Lubmin „Baltic Energate (Port)“ ließ, ohne dass damit rechtliche Auswirkungen verbunden gewesen wären, keinen ausdrücklichen Bezug auf die Anlage der Antragstellerin (Phase I) erkennen.

- 61 Die OAL wurde in Umsetzung des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin realisiert und ist insoweit die erforderliche Anbindungsleitung zur Herstellung des Netzanschlusses. Erforderlich im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV ist eine Anbindungsleitung als Teil der Infrastruktur dann, wenn sie die physische Verbindung der LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz herstellt. § 39a Nr. 3 GasNZV ist eine technische Beschreibung der Komponenten, die für den Netzanschluss benötigt werden, wodurch klargestellt wird, welche Pflichten den Fernleitungsnetzbetreiber im Anwendungsbereich der §§ 39a ff GasNZV abweichend von § 17 EnWG konkret treffen. Hierzu zählt die Errichtung der Anbindungsleitung. „Erforderlich“ im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV beschreibt daher in Bezug auf die Anbindungsleitung das „Ob“ der physischen Verbindung. Der Vortrag der Antragstellerin, dass die OAL mit einer Rohrdicke von 1200 mm überdimensioniert sei, betrifft hingegen das „Wie“ der physischen Anbindung und führt dementsprechend zu keiner anderen Bewertung in Hinblick auf die Erforderlichkeit nach § 39a Nr. 3 GasNZV. Dass eine Anbindungsleitung auch größer als für das konkrete Netzanschlussbegehren ausgelegt sein kann, zeigt bereits die Regelung des § 39f Abs. 1 Satz 3 GasNZV, dem die Möglichkeit weiterer Netzanschlussbegehren immanent ist. Wenn nämlich eine physische Verbindung zwischen einer LNG-Anlage und dem bestehenden Fernleitungsnetz nur dann als Anbindungsleitung im Sinne der §§ 39a ff GasNZV anzusehen wäre, wenn sie in ihrer Dimensionierung exakt auf das Vorhaben der anzuschließenden LNG-Anlage ausgerichtet wäre, dann könnte die in § 39f Abs. 1 S. 3 GasNZV beschriebene Situation, dass im weiteren Verlauf weitere Anlagen über diese Leitung angeschlossen werden können, nicht eintreten.
- 62 Auch die Tatsache, dass die OAL so geplant [REDACTED] wurde, dass sie zukünftig auch für den Wasserstofftransport geeignet ist, ist aus diesem Grunde für die Bewertung der Erforderlichkeit im Rahmen des § 39a Nr. 3 GasNZV unbeachtlich. Insbesondere greift der Einwand der Antragstellerin unter Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG, dass die Anbindung von FSRUs am Standort Mukran von vornherein lediglich als „Übergangslösung“ konzipiert worden sei, nicht. Aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG geht hervor, dass der Betrieb von LNG-Anlagen mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist. Die Antragstellerin verkennt jedoch, dass mit § 5 Abs. 2 LNGG gerade ein Weiterbetrieb der betreffenden LNG-Anlagen mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten ermöglicht wird und somit die Wasserstofftauglichkeit der OAL der Nutzung dieser Option für nach §§ 39a ff GasNZV angeschlossene LNG-Anlagen technisch vorgreift. Die grundsätzliche Möglichkeit, eine Anbindungsleitung bereits für eine künftige Wasserstoffnutzung auszulegen, sieht § 43l Nr. 8 EnWG vor und wird in der Begründung des LNGG ausdrücklich in Bezug genommen (BT-Dr.

20/1742, Seite 17). Der Netzanschluss des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ ist daher grundsätzlich und vorbehaltlich entsprechender Genehmigungen aufgrund der Wasserstofftauglichkeit der OAL auch über den 31. Dezember 2043 möglich. [REDACTED]

- 63 b) Die Einordnung der OAL als Anbindungsleitung im Sinne von Teil 7 Abschnitt 2 der GasNZV ist auch im Lichte sonstiger regulatorischer Verfahren und gesetzlicher Vorgaben konsistent.
- 64 aa) Dies gilt zunächst hinsichtlich des Verfahrens der Netzentwicklungsplanung. Weder die OAL noch die ursprünglich geplante Offshore-Pipeline [REDACTED] waren Gegenstand des Verfahrens der Netzentwicklungsplanung. Die ursprünglich geplante Offshore-Pipeline wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern nicht in den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032, Stand 31.03.2023 (abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) aufgenommen und als erforderliche Netzausbaumaßnahme im Sinne des § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG ausgewiesen. Ebenso wenig verlangte die Bundesnetzagentur in ihrem Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 vom Dezember 2023 (abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)), das in der Zwischenzeit zur OAL umgeplante Vorhaben als Maßnahme im Sinne des § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG aufzunehmen.
- 65 Dass die OAL nicht Gegenstand der Netzentwicklungsplanung gewesen ist, entspricht der Auslegung des § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG in ständiger Praxis und steht im Einklang mit ihrer regulatorischen Einordnung als Anbindungsleitung.
- 66 Bereits im Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 hatte die Bundesnetzagentur entschieden, dass Anbindungsleitungen nicht Gegenstand des Netzentwicklungsplans Gas sein können. Konkret hatte die Bundesnetzagentur verlangt, eine im Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 von den Fernleitungsnetzbetreibern aufgeführte Anbindungsleitung des in Brunsbüttel geplanten LNG-Terminals aus dem Netzentwicklungsplan herauszunehmen. Zur Begründung führte die Bundesnetzagentur aus:
- „Sie [gemeint ist die Anbindungsleitung] ist gemäß Tenor 1) aus dem Netzentwicklungsplan herauszunehmen, da Anbindungsleitungen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG [alte Fassung, vgl. nunmehr §

15c Abs. 2 S. 1 EnWG] erfüllen. Sie gehören nicht zu den Maßnahmen, die ein Netzentwicklungsplan enthalten kann. (...)

Des Weiteren ist dem § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG [alte Fassung, vgl. nunmehr § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG] zu entnehmen, dass nur solche Maßnahmen Bestandteil des Netzentwicklungsplans sein können, die aus dem Kapazitätsbedarf des Netzes resultieren. Konkret wird gefragt nach Maßnahmen zum Ausbau des Netzes, die netztechnisch für einen „sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“. Voraussetzung ist also, dass die erforderliche Kapazität innerhalb des bestehenden Netzes nicht zur Verfügung steht und die Maßnahme in der Folge dazu beiträgt, diesen Kapazitätsengpass zu beseitigen oder zumindest abzumildern. Nur dann kann es sich um eine Netzausbaumaßnahme im Sinne des Netzentwicklungsplans (im Folgenden: NEP-Maßnahme) handeln. Durch die Aufnahme solcher Maßnahmen in den Netzentwicklungsplan entsteht für Fernleitungsnetzbetreiber zugleich eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Diese Bau- und Umsetzungspflicht ergibt sich aus § 15a Abs. 1 S. 2 und S. 3 EnWG [alte Fassung, vgl. nunmehr § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG] i.V.m. § 65 Abs. 2a S. 1 EnWG. (...)

Anbindungsleitungen können zwar Netzausbau und eine Erhöhung der Transportkapazität im vorhandenen Netz auslösen, sie sind aber nur ursächlich für den Ausbau und nicht selbst als ein solcher zu werten. Anbindungsleitungen haben also nur Einfluss auf den Kapazitätsbedarf an einem Netzanschlusspunkt, aber nicht auf das dortige Kapazitätsangebot. Sie fragen Kapazität nach, können aber selbst keine zur Verfügung stellen und sind daher nicht im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG [alte Fassung, vgl. nunmehr § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG] netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb des bestehenden Netzes erforderlich.“

(BNetzA, Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vom 20.12.2018, Az. 8615-NEP Gas 2018-2028, S. 42 f., abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de))

- 67 Vergleichbare Ausführungen zur Differenzierung zwischen im Netzentwicklungsplan berücksichtigungsfähigen Netzausbaumaßnahmen und nichtberücksichtigungsfähigen Anbindungsleitungen finden sich auch im Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 vom Dezember 2023, S. 37 ff., in dem auch die Herausnahme von Anbindungsleitungen aus dem Netzentwicklungsplan verlangt wurde.
- 68 Gemessen an diesen Maßstäben ist es konsistent, dass die OAL nicht Gegenstand der Netzentwicklungsplanung gewesen ist. Bei der OAL handelt es sich nicht um eine Maßnahme nach § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG, die im Verfahren der Netzentwicklungsplanung hätte berücksichtigt werden können. Die OAL wurde nicht wegen eines Kapazitätsengpasses im bestehenden

Fernleitungsnetz errichtet, sondern aufgrund des Anschlussbegehrens der Antragstellerin. Die Errichtung der OAL war auch nicht erforderlich, um einen Kapazitätsengpass im bestehenden Fernleitungsnetz zu beseitigen oder zumindest abzumildern. Am Anschlusspunkt der LNG-Anlage der Antragstellerin an der EUGAL (bestehendes Fernleitungsnetz) existiert kein Kapazitätsengpass. Dort schafft die OAL keine Kapazität, sondern fragt Kapazität nach. In diesem Zusammenhang trifft auch der Vortrag der Antragstellerin nicht zu, dass infolge des Wegfalls russischer Gaslieferungen erst die OAL dazu führe, dass signifikante Teile des deutschen Fernleitungsnetzes – namentlich die NEL, die OPAL und die EUGAL – wieder in relevantem Umfang nutzbar gemacht würden. Denn insbesondere die NEL und die EUGAL tragen seit der Reduzierung bzw. dem vollständigen Ausbleiben russischer Gaslieferungen maßgeblich dazu bei, die im Norden bzw. Nord-Westen in das Marktgebiet eingespeisten Gasmengen nach Süden zu transportieren. Sofern die Antragstellerin im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 06. und 13. September darauf hinweist, dass die OAL die Funktion der Nord Stream-Leitungen ersetze bzw. West-Ost-Transporte entbehrlich mache und deshalb als Netzausbaumaßnahme anerkannt werden müsse, verkennt sie, dass mit der OAL im bestehenden Fernleitungsnetz (insbesondere NEL, OPAL und EUGAL) keine zusätzliche Kapazität geschaffen wird. Die OAL erhöht die Transportfähigkeit im bestehenden Fernleitungsnetz nicht. Die OAL ersetzt auch keine Transportkapazität, sondern dient - und darin besteht ihr relevanter Zweck - der Einspeisung von Gasmengen aus der LNG-Anlage der Antragstellerin in das Fernleitungsnetz. Dass sie in dieser Funktion auch Transportaufgaben von Gas wahrnimmt, liegt auf der Hand und entspricht ihrer regulatorischen Einordnung als Fernleitung ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung, vgl. § 39b Abs. 4 S. 2 GasNZV. Es ist daher folgerichtig, dass die OAL nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen wurde.

- 69 Ihre Nichtberücksichtigung entspricht daher auch der gängigen regulatorischen Praxis im Rahmen der Netzentwicklungsplanung, der zufolge Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen allenfalls informatorisch in den Netzentwicklungsplan Gas aufgenommen werden. Dies zeigt etwa das Beispiel der Anbindungsleitung Brunsbüttel-Hetlingen für die geplante LNG-Anlage in Brunsbüttel, die entsprechend des Änderungsverlangens der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 herausgenommen wurde und im Rahmen der nachfolgenden Verfahren der Netzentwicklungsplanung nur noch informatorisch in der NEP-Datenbank als Ausbaumaßnahme 502-03a (abrufbar unter [www.nep-gas-datenbank.de](http://www.nep-gas-datenbank.de)) enthalten ist.
- 70 An der im Verfahren der Netzentwicklungsplanung vorzunehmenden Abgrenzung zwischen im Netzentwicklungsplan berücksichtigungsfähigen Netzausbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Anbindung von LNG-Anlagen, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sein können, hat sich schließlich auch durch die 2019 erlassene Verordnung der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (BR-Drs. 138/19) nichts geändert. Zwar wurde mit dieser Verordnung, wie dargelegt, der Pflichtenkreis des

anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreibers erweitert, der nunmehr u.a. auch die erforderliche Anbindungsleitung für den Anschluss einer LNG-Anlage zu errichten hat. Diese Pflicht folgt aber aus dem mit der Verordnung eingefügten Teil 7 Abschnitt 2 der GasNZV und nicht aus einer Erweiterung der Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzausbaus bzw. der Netzentwicklungsplanung nach dem insoweit unverändert gebliebenen § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG. Deshalb geht auch der Verordnungsgeber davon aus, dass eine Aufnahme von LNG-Anbindungsleitungen in den Netzentwicklungsplan nicht möglich ist, da Anbindungsleitungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. BR-Drs. 138/19, S. 20 unter Bezugnahme auf § 15a EnWG a.F.).

71 bb) Die Einstufung der OAL als Anbindungsleitung im Sinne von Teil 7 Abschnitt 2 der GasNZV ist auch konsistent zu den Vorschriften des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG).

72 In § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG werden LNG-Anbindungsleitungen als Leitungen definiert, die der Anbindung von LNG-Anlagen an die Gasversorgungsnetze dienen. In Ziffer 4.2 der Anlage zu § 2 LNGG wird die OAL als LNG-Anbindungsleitung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG ausgewiesen. Zwar wird weder in § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG noch in der Begründung dieser Vorschrift ausdrücklich Bezug genommen auf Teil 7 Abschnitt 2 der GasNZV. Allerdings weist die Gesetzesbegründung an anderer Stelle im Zusammenhang mit den in § 8 LNGG geregelten Maßgaben für die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes einen deutlichen Bezug auf die entsprechenden Regelungen der GasNZV auf:

„Der Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland ist ein sehr wichtiges Anliegen und Voraussetzung für die Aufnahme von LNG in das nationale Leitungsnetz. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind aufgrund der Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Dies dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland.“ (BT-Drs. 20/1742, S. 22)

73 Im Übrigen stimmt die Legaldefinition der LNG-Anbindungsleitung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG auch materiellrechtlich mit der Begriffsbestimmung in § 39a GasNZV überein. Sowohl nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG als auch nach § 39a Nr. 3 GasNZV ist für eine LNG-Anbindungsleitung maßgeblich, dass sie eine physische Verbindung zwischen der LNG-Anlage und dem bestehenden Gasversorgungsnetz schafft. Dies ist, wie oben dargelegt, in Bezug auf die OAL der Fall. Die gesetzliche Einstufung der OAL als LNG-Anbindungsleitung durch das LNGG ist daher auch konsistent zu ihrer regulatorischen Einordnung nach §§ 39a ff. GasNZV. Dies bestätigt auch der Verweis auf die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG (BT-Drs. 20/1742, S. 17). § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG regelt die

Planfeststellungsbedürftigkeit von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern. Die Vorschrift ist 2019 durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (EnLABG) in das EnWG aufgenommen worden und steht in zeitlichem Zusammenhang mit den zeitnah geschaffenen §§ 39a ff. GasNZV (vgl. Missling/Dix/Lippert in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht, Stand Januar 2024, § 43, Rn. 46; BeckOK EnWG/Riege, 11. Ed., 1.6.2024, § 43 EnWG, Rn. 51).

- 74 c) Schließlich führt auch der von der Antragstellerin gezogene Vergleich zur Anschlusssituation anderer LNG-Anlagen hinsichtlich der Einordnung der OAL als Anbindungsleitung nach Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.
- 75 Die Anschlusssituation der anderen LNG-Anlagen in Deutschland, die sich im Jahr 2024 in Betrieb befinden bzw. deren Inbetriebnahme für 2024 vorgesehen ist, stellt sich nach dem Verständnis der Beschlusskammer wie folgt dar:
- 76 Die FSRUs in Wilhelmshaven werden über die WAL 1 und die WAL 2 an das bestehende Fernleitungsnetz der Open Grid Europe GmbH angeschlossen. Die WAL 1 ist für einen zukünftigen Transport von Wasserstoff geeignet (vgl. Pressemitteilung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen vom 19.08.2022, abrufbar unter [beg.niedersachsen.de](http://beg.niedersachsen.de)). Die WAL 1 wird in der NEP-Gas-Datenbank als Startnetzmaßnahme ausgewiesen mit einer Länge von 28 km, einem Durchmesser von 1000 mm sowie geschätzten Kosten in Höhe von 80 Mio. € (vgl. Ausbaumaßnahme 851-01, abrufbar unter [www.nep-gas-datenbank.de](http://www.nep-gas-datenbank.de)). Die WAL 2 wird in der NEP-Datenbank mit einer Länge von 2 km, einem Durchmesser von 1000 mm sowie geschätzten Kosten in Höhe von 6 Mio. € ausgewiesen (vgl. Ausbaumaßnahme 902-01, abrufbar unter [www.nep-gas-datenbank.de](http://www.nep-gas-datenbank.de)). Durch Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wurde die Herausnahme der zunächst als Netzausbaumaßnahme ausgewiesenen WAL 2 aus dem Netzentwicklungsplan Gas verlangt, da es sich um eine Anbindungsleitung handelt.
- 77 Das FSRU Brunsbüttel wird an das bestehende Fernleitungsnetz der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) angebunden. Um die Einspeisung eines Teils der technischen Kapazität der Anlage bereits Ende 2022 zu ermöglichen, wurde zunächst die etwa 3,5 km lange ETL 185 zur Anbindung an das dem Netz der GUD nachgelagerte Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH gebaut. Für die Nutzung der vollen Kapazität des FSRU wurde darüber hinaus die

ETL 180 zur unmittelbaren Anbindung an das Fernleitungsnetz der GUD errichtet. Die ETL 180, die auch der Anbindung des geplanten landseitigen LNG-Terminals in Brunsbüttel dienen soll, ist ebenfalls zum Transport von Wasserstoff geeignet (vgl. Pressemitteilung der GUD „Land Schleswig-Holstein erteilt Baugenehmigung für ETL 180“ vom 23.03.2023, abrufbar unter [www.gasnetz-für-morgen.de](http://www.gasnetz-für-morgen.de)). Sie wird zu Informationszwecken in der NEP-Gas-Datenbank mit einer Länge von 55km, einem Durchmesser von 800mm und geschätzten Kosten in Höhe von 260 Mio. € ausgewiesen (vgl. Ausbaumaßnahme 502-03a, abrufbar unter [www.nep-gas-datenbank.de](http://www.nep-gas-datenbank.de)).

- 78 Das FSRU in Stade wird über die Anbindungsleitung LNG Stade (ETL 179) an das bestehende Fernleitungsnetz der GUD angeschlossen. Die Leitung wird zu Informationszwecken in der NEP-Gas-Datenbank mit einer Länge von 2,5 km, einem Durchmesser von 900 mm und geschätzten Kosten in Höhe von 20 Mio. € ausgewiesen (vgl. Ausbaumaßnahme 872-01, abrufbar unter [www.nep-gas-datenbank.de](http://www.nep-gas-datenbank.de)).
- 79 Mit den genannten Leitungen wird, wie im Fall der OAL, eine physische Verbindung zwischen der jeweiligen LNG-Anlage und dem bestehenden Fernleitungsnetz geschaffen. Allein hierauf kommt es für die Einstufung der Leitungen als Anbindungsleitungen im Sinne von Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV an. Die technischen Parameter der einzelnen Leitungen und ihre veranschlagten Kosten, die maßgeblich mit der jeweiligen Anschlusssituation, dem Standort und der Größe der LNG-Anlagen, der Entfernung zum bestehenden Fernleitungsnetz, dem Leitungsverlauf und sonstigen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zusammenhängen, sind für die regulatorische Einordnung dieser Leitungen dagegen unbeachtlich. Insbesondere war dem Verordnungsgeber bewusst, dass zum Teil sehr lange Anbindungsleitungen erforderlich sein werden (BR-Drs. 138/19, S. 9).
- 80 Nichts herzuweisen vermag die Antragstellerin auch aus dem Umstand, dass beispielsweise im Zusammenhang mit dem Anschluss der FSRUs in Wilhelmshaven und Brunsbüttel zusätzlich zu der Errichtung der jeweiligen Anbindungsleitungen auch ein Netzausbau nach § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlich geworden ist, für den eine anteilige Kostentragung durch den Anschlussnehmer gesetzlich nicht vorgesehen ist. Wie oben dargelegt, ist im Rahmen der Netzentwicklungsplanung zwischen Anbindungsleitungen, die dem physischen Netzanschluss dienen, und Netzausbaumaßnahmen, die zu Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs notwendig sind, zu unterscheiden. Ob im Zusammenhang mit dem Anschluss von LNG-Anlagen ein Netzausbau nach § 15c Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlich ist, hängt allein von der Kapazität des bestehenden Fernleitungsnetzes ab. Es bedarf eines zusätzlichen Netzausbaus, wenn die durch die jeweilige LNG-Anbindungsleitung im bestehenden Netz nachgefragte Kapazität nicht zur Verfügung steht, um die über die LNG-Anlage eingespeisten Gasmengen abtransportieren zu können. Netzausbaumaßnahmen tragen in diesen Fällen dazu bei, diesen

Kapazitätsengpass im bestehenden Fernleitungsnetz zu beseitigen oder zumindest abzumildern (vgl. hierzu die bereits oben zitierten Ausführungen im Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028).

81 Dass im Zuge des Anschlusses der LNG-Anlage der Antragstellerin keine Netzausbaumaßnahmen zur Optimierung, Verstärkung oder zum Ausbau des bestehenden Fernleitungsnetzes (EUGAL) erforderlich gewesen sind, ist auf die ausreichende Kapazität im bestehenden Fernleitungsnetz (EUGAL) zurückzuführen. Die EUGAL war in der Vergangenheit in der Lage, die über die Nord Stream I eingespeisten Gasmengen abzutransportieren. Sie verfügt daher auch über ausreichend Kapazität, um die über die LNG-Anlage der Antragstellerin eingespeisten Gasmengen aufzunehmen. [REDACTED]

### **3.2.2. GAL ist keine Anbindungsanlage einer LNG-Anlage im Sinne der §§ 39a ff. GasNZV**

82 Die Antragsgegnerin wendet die Vorschrift des § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV zu Recht nicht auf die GAL an. Die GAL gehört nicht zu der für den Netzanschluss einer LNG-Anlage erforderlichen Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV, weil sie nicht als Anbindungsleitung im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Die Weigerung der Antragsgegnerin, 90 Prozent der Kosten für die Planung und Errichtung der GAL zu übernehmen, ist daher rechtmäßig.

83 Einer Einstufung der GAL als Anbindungsleitung des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“ anstelle der OAL steht bereits entgegen, dass kein entsprechendes Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vorliegt, welches eine Anbindung des LNG-Terminals an eine bereits errichtete OAL zum Gegenstand hat. Da § 39a Nr. 2 GasNZV Netzanschluss definiert als die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Fernleitungsnetzes, kann insbesondere nicht das Schreiben der Antragstellerin vom 21. Juni 2022 herangezogen werden, denn zu diesem Zeitpunkt existierte die OAL noch gar nicht.

84 Auch ist das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 21. Juni 2022 und dessen Konkretisierung vom 1. Juni 2023 nicht erst perspektivisch auf einen Zeitpunkt nach Errichtung der OAL gerichtet, da die Antragstellerin nicht den Anschluss an eine erst noch zu errichtende OAL begehrt, sondern den Anschluss an die EUGAL mittels OAL und zudem darauf hinweist, dass eine Inbetriebnahme zum [REDACTED] geplant sei.

85 Doch selbst wenn man ein Netzanschlussbegehren mittels der GAL an eine bereits errichtete OAL unterstellt, so hat die Tatsache, dass die OAL dann zwar nach § 39b Abs. 4 GasNZV

Fernleitungsnetz der Antragsgegnerin geworden ist, nicht zur Folge, dass eine Kostenbeteiligung der Antragstellerin an der OAL dadurch ausscheidet. Vielmehr wäre die OAL im Falle weiterer – hier nicht vorliegender – Netzanschlussbegehren anderer LNG-Anlagen nach Maßgabe des § 39f Abs. 1 Satz 3 GasNZV jedenfalls hinsichtlich der Kostentragung wie eine Anbindungsleitung auch für weitere Netzanschlüsse anzusehen - mit der Folge, dass ihre Planungs- und Errichtungskosten in Höhe von 10 Prozent durch die angeschlossenen Anschlussnehmer zu tragen wären.

86 Überdies wäre ein nach Errichtung der OAL auf Anschluss der LNG-Anlage „Deutsche Ostsee“ an die OAL gerichtetes Netzanschlussbegehren ins Leere gegangen, da der mit Schreiben der Antragstellerin vom 21. Juni 2022 beehrte und mit Schreiben vom 1. Juni 2023 konkretisierte Netzanschluss der LNG-Anlage „Deutsche Ostsee“ (Phase II) gerade durch die Errichtung der OAL erfolgt ist.

87 Die GAL ist nicht Teil dieses Netzanschlusses, denn sie ist keine für den Netzanschluss des LNG-Terminals erforderliche Infrastruktur im Sinne des § 39a Nr. 3 GasNZV, sondern vielmehr Teil der anzuschließenden LNG-Anlage „Deutsche Ostsee“.

88 Gasversorgungsleitungen in einer LNG-Anlage gehören funktional zu dieser Anlage und werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der LNG-Anlage mit genehmigt. (BeckOK EnWG/Riege, 11. Ed. 1.6.2024, EnWG § 43 Rn. 49). Um eine solche handelt es sich bei der GAL und dies ist auch das Verständnis der Antragstellerin selbst, [REDACTED]



Anlage zugerechnet hat. Es ist insbesondere auch nicht erkennbar, dass die Antragstellerin irrtümlich von einem Unterschied zwischen den immissionsschutz- und planungsrechtlichen Begrifflichkeiten nebst entsprechender Einordnung der GAL und der rechtlichen Qualifizierung der GAL im Anwendungsbereich der §§ 39a ff GasNZV ausgegangen ist. So hat sie - wie oben dargelegt – nicht den Netzanschluss an die OAL durch die GAL verlangt, sondern im konkretisierenden Netzanschlussbegehren vom 1. Juni 2023 vielmehr die OAL als Anbindungsleitung mit einer Länge von 51 km angegeben. Auch hat die Antragstellerin nicht nach Maßgabe des § 39e Abs. 1 Satz 1 GasNZV die Errichtung der GAL durch die Antragstellerin verlangt, obwohl dies ausgehend von einem Verständnis der GAL als Anbindungsleitung nahegelegen hätte.

### **3.2.3. Keine Reduzierung der Kostentragung der Antragstellerin nach § 39f GasNZV**

- 94 Der hilfsweise für den Fall der rechtlichen Einordnung der OAL als Anbindungsleitung gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, von der Antragstellerin auf Grundlage von § 39f Abs. 1 GasNZV statt 10 Prozent der Kosten für die Planung und Errichtung der OAL lediglich eine angemessene und verhältnismäßige Kostenbeteiligung zu fordern, ist ebenfalls unbegründet.
- 95 Mit der von der Antragstellerin geforderten tatbestandlichen Reduktion der Regelungen zur Kostentragung in § 39f Abs. 1 GasNZV durch eine einschränkende Auslegung und Anwendung der Vorschriften ließe sich die von der Antragstellerin begehrte Reduzierung ihrer Kostentragung bereits aus systematischen Gründen nicht erreichen. Mit den Regelungen in Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV wurden besondere Vorschriften für den Anschluss von LNG-Anlagen an die Fernleitungsnetze geschaffen, die - wie oben bereits dargelegt - zu einer Privilegierung des Anschlusses von LNG-Anlagen gegenüber sonstigen Netzanschlüssen führen: Zum einen wird die Errichtung und der Betrieb einer etwaig erforderlichen Anbindungsleitung in den Pflichtenkreis des anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreibers überführt, vgl. § 39a Nr. 2 GasNZV. Damit wird vom Grundsatz des § 17 EnWG abgewichen, dass der Anschlusspetent zum Netz kommen muss. Zum anderen wird dem anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber eine Kostentragung in Höhe von 90 Prozent der Kosten für die Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Kosten für die Planung des Netzanschlusses auferlegt, vgl. § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV. Demgegenüber hat der Anschlussnehmer nur 10 Prozent dieser Kosten zu tragen, vgl. § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV. Diese Vorgaben stellen eine Abweichung von der Verpflichtung des Anschlusspetenten nach § 17 EnWG dar, die Kosten des von ihm verursachten Netzanschlusses vollständig selbst zu tragen.

Im Lichte dieser Gesetzssystematik steht die uneingeschränkte Anwendung des § 39f Abs. 1 GasNZV im Interesse der Antragstellerin. Käme § 39f Abs. 1 GasNZV nicht zur Anwendung, wäre der Netzanschluss der LNG-Anlage der Antragstellerin nach § 17 Abs. 1 EnWG zu behandeln und sie hätte die Kosten der OAL vollständig selbst zu tragen. Das hilfsweise formulierte Begehren

der Antragstellerin, weniger als 10 Prozent der Kosten tragen zu müssen, käme daher allenfalls über eine die Privilegierung des § 39f Abs. 1 GasNZV erweiternde Auslegung und Anwendung der Vorschriften in Betracht. Hierfür ist jedoch kein Raum:

- 96 a) Weder das europäische Recht noch höherrangiges nationales Recht sehen eine Verpflichtung vor, Privilegierungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen einzuführen. Der Verordnungsgeber hat sich hierzu entschlossen, um den Aufbau von LNG-Infrastruktur im deutschen Gasmarkt zu fördern und Hemmnisse des Anschlusses von LNG-Anlagen abzubauen (BR-Drs. 138/19, S. 9). Die mit Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV verbundene Entlastung der Anschlussnehmer um 90 Prozent der Netzanschlusskosten führt zu einer entsprechenden Belastung der Allgemeinheit der Netzkunden und damit auch der Letztverbraucher. Auf sie werden die vom Fernleitungsnetzbetreiber zu tragenden 90 Prozent der Netzanschlusskosten umgelegt (BR-Drs. 138/19, S. 11). Der Verordnungsgeber hat sich gegen eine vollständige Entlastung des Anschlussnehmers um 100 Prozent der Netzanschlusskosten entschieden. Dies ist sachgerecht, da der Netzanschluss dem Anschlussnehmer zu Gute kommt und er die Netzanschlusskosten durch sein Anschlussbegehren nicht nur verursacht, sondern über die Standortwahl der LNG-Anlage auch in der Höhe maßgeblich beeinflusst. Dem Verordnungsgeber war zudem bewusst, dass Netzanschlusskosten für LNG-Anlagen in ganz unterschiedlicher Höhe entstehen können. Dies zeigen die Ausführungen zu den voraussichtlichen Netzanschlusskosten und den daraus folgenden unterschiedlichen Entlastungsbeträgen für die Anschlussnehmer im Hinblick auf die seinerzeit in Planung befindlichen LNG-Anlagen (BR-Drs. 138/19, S. 12). Insbesondere ging der Verordnungsgeber auch davon aus, dass zum Teil sehr lange Anbindungsleitungen erforderlich sein würden (BR-Drs. 138/19, S. 9). Diese Umstände haben ihn indes nicht dazu veranlasst, den auf den Anschlussnehmer entfallenden Betrag zu deckeln, so wie dies etwa beim Anschluss von Biogasanlagen gem. § 33 Abs. 1 S. 3 2. HS GasNZV der Fall ist. Ebenso wenig hat der Verordnungsgeber zum Schutz der Letztverbraucher eine Höchstgrenze für den auf den Fernleitungsnetzbetreiber entfallenden Betrag eingeführt. Nach dem Willen des Verordnungsgebers gelten die Vorschriften des Teils 7 Abschnitt 2 GasNZV diskriminierungsfrei für alle LNG-Anlagen, die in Deutschland errichtet werden, vgl. BR-Drs. 138/19, S. 10. Die Vorschriften des § 39f Abs. 1 GasNZV sind daher auch ungeachtet der Höhe der im Einzelfall entstehenden Netzanschlusskosten anzuwenden.
- 97 Mit der von der vollständigen Kostentragungspflicht des Anschlusspetenten nach § 17 EnWG abweichenden prozentualen Kostenteilung in § 39f Abs. 1 GasNZV hat der Verordnungsgeber somit unterschiedliche Zielsetzungen und Interessen zum Ausgleich gebracht: Er hat das zentrale Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung durch den Aufbau von LNG-Infrastruktur verfolgt (BR-Drs. 138/19, S. 1), ohne dabei die Zwecksetzung einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG aus dem Blick zu verlieren. Dies kommt auch in den Vorschriften des § 39g GasNZV zum Ausdruck, die eine

Befristung und Evaluierung der Regelungen vorsehen. Damit soll eine Überprüfung der Vorschriften ermöglicht werden, die den Stand des Aufbaus der LNG-Infrastruktur, aber auch die Auswirkungen auf die Gasnetzentgelte und die Verbraucher berücksichtigt, vgl. BR-Drs. 138/19, S. 18. Anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber können weder zu Gunsten noch zu Lasten der LNG-Anlagenbetreiber von den Vorgaben des § 39f Abs. 1 GasNZV abweichen. Insbesondere steht es ihnen nicht zu, durch eine andere prozentuale Kostenaufteilung zwischen Anschlussnehmer und Fernleitungsnetzbetreiber eine eigenständige Bewertung der oben genannten unterschiedlichen Zielsetzungen und Interessen vorzunehmen und diese an die Stelle der vom Verordnungsgeber bereits vorgenommenen Bewertung zu setzen.

98 b) Die Anwendung des § 39f Abs. 1 GasNZV auf die OAL führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Antragstellerin. Im Gegenteil profitiert die Antragstellerin von diesen Vorschriften, weil sie abweichend von der Grundnorm des § 17 Abs. 1 EnWG von einem Großteil der Netzanschlusskosten befreit wird. Die konkrete Höhe des durch Anwendung des § 39 Abs. 1 S. 2 GasNZV auf die Antragstellerin entfallenden Betrags führt zu keinem anderen Ergebnis.

99 [REDACTED]

100 [REDACTED]

[REDACTED]

101

[REDACTED]

102 Eine Unverhältnismäßigkeit der Kostentragung der Antragstellerin lässt sich auch nicht mit einer Überdimensionierung der OAL begründen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Öffentlich bekannt war zudem der Umstand, dass diese Rohre bereits vom Bund von der Nord Stream 2 AG gekauft worden waren. Die Antragstellerin war zudem spätestens ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Vorhabenträgerschaft durch die Antragsgegnerin in die Planungen der OAL eingebunden. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

103 Sofern die Antragstellerin Planungskosten [REDACTED]  
[REDACTED] nicht als anerkennungsfähig ansieht, übersieht sie, dass diese Planung auch [REDACTED]  
[REDACTED] zu Gute gekommen ist. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] Die Beschlusskammer geht im Übrigen davon aus, dass die Vorgaben des § 39f Abs. 4 und Abs. 5 GasNZV zur Anwendung kommen werden. Somit besteht für die Antragstellerin die Möglichkeit, einzelne Kostenpositionen der Schlussrechnung dahingehend zu überprüfen, ob sie sich in der Realisierung der OAL niedergeschlagen haben oder nicht. Die Tatsache allein, dass weitere LNG-Projekte ebenfalls Netzanschlussbegehren an die Antragsgegnerin gerichtet haben, dann aber abgebrochen wurden, rechtfertigt – entgegen der von der Antragstellerin in ihren Stellungnahmen vom 6. und 13. September 2024 zum Beschlussentwurf vertretenen Ansicht – hingegen nicht die Herausnahme von Kostenpositionen oder deren Minderung in Bezug auf die Antragstellerin, denn entscheidend ist in diesem Kontext nicht eine von der Antragstellerin angenommene (Mit-)Ursächlichkeit dieser Projekte für die Initiierung, sondern allein die Kausalität des

Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin für die Planung- und Errichtung der OAL. Ungeachtet dessen vermag die von der Antragstellerin pauschal in Frage gestellte Angemessenheit ihrer Kostentragung nicht zu rechtfertigen, weshalb von der prozentualen Kostenteilung des § 39f Abs. 1 GasNZV abgewichen werden sollte. Selbst wenn einzelne Kostenpositionen der – noch nicht vorliegenden – Schlussrechnung in der geltend gemachten Höhe nicht anerkennungsfähig sein sollten, hätte ein solcher Umstand lediglich zur Folge, dass die Gesamtkosten für die Planung und Errichtung der OAL geringer anzusetzen wären. Eine Reduzierung der Kostentragung in Höhe von 10 Prozent bezogen auf die final erst nach Schlussrechnung feststehenden und von der Antragstellerin überprüfbaren Gesamtkosten (abweichend vom Wortlaut des § 39f Abs. 1 GasNZV), die die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag begehrt, ließe sich damit jedoch nicht begründen.

- 104 c) Der Antragstellerin steht auch aus höherrangigem Recht kein Rechtsanspruch auf Reduzierung der auf sie nach § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV entfallenden Kosten zu.
- 105 Ein solcher Anspruch lässt sich nicht aus dem Vergleich mit dem Netzanschluss anderer LNG-Anlagen auf eine verfassungskonforme Auslegung nach Art. 3 Abs. 1 GG stützen. Eine Diskriminierung der Antragstellerin durch eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem infolge der Anwendung des § 39f Abs. 1 GasNZV liegt nicht vor. Die LNG-Anlage (Phase II) der Antragstellerin ist im Verhältnis zu anderen LNG-Anlagen nicht als wesentlich ungleich anzusehen, nur weil sie höhere Netzanschlusskosten verursacht hat. Die LNG-Anlage der Antragstellerin ist im Verhältnis zu anderen LNG-Anlagen als wesentlich gleich anzusehen, weil es sich um eine LNG-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG handelt, deren Anschluss an das Fernleitungsnetz innerhalb des in § 39g Abs. 1 GasNZV geregelten Geltungszeitraums begehrt wurde. Sie fällt daher, wie andere LNG-Anlagen auch, in den Anwendungsbereich von Teil 7 Abschnitt 2 GasNZV. Auf die Höhe der Netzanschlusskosten, die maßgeblich durch die Standortwahl des Anschlussnehmers beeinflusst werden und im Falle der LNG-Anlage (Phase II) der Antragstellerin wesentlich mit dem Erfordernis der Errichtung einer offshore-Anbindungsleitung zusammenhängen, kommt es dabei nicht an. Deshalb sind auch die Ausführungen der Antragstellerin zu den etwaigen Netzanschlusskosten anderer LNG-Anlagen unerheblich, wenngleich die Netzanschlusskosten des FSRU in Brunsbüttel wegen der 55km langen Anbindungsleitung (ETL 180) mit geschätzten Kosten von 260 Mio. € (siehe oben, Rn. 77) ebenfalls höher zu beziffern sein dürften als von der Antragstellerin angenommen.
- 106 Die hohen Netzanschlusskosten der LNG-Anlage (Phase II) der Antragstellerin können kein rechtfertigender Grund für eine von § 39f Abs. 1 GasNZV abweichende Kostenverteilung zu ihren Gunsten sein. Es ließe sich rechtlich nicht begründen, über die Privilegierung des § 39f Abs. 1 GasNZV hinaus solche Anschlussnehmer zusätzlich zu begünstigen, [REDACTED]

solches Vorgehen, das zu einer zusätzlichen Belastung der Allgemeinheit der Netzkunden und damit der Letztverbraucher führte, wäre mit dem Zweck einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung mit Gas nach § 1 Abs. 2 EnWG nicht zu vereinbaren. Die Antragstellerin verkennt zudem, dass sich die Höhe der Netzanschlusskosten nach der Systematik des § 39f Abs. 1 GasNZV sowohl auf die Höhe des auf den Anschlussnehmer entfallenden Betrags, als auch auf die Höhe des Betrags auswirkt, der vom Fernleitungsnetzbetreiber zu tragen ist. Soweit sie beanstandet, dass ihre Kostentragung in Euro im Vergleich zur Kostentragung anderer Anschlussnehmer ungleich höher ausfällt, übersieht sie, dass sie zugleich auch zu einem ungleich höheren Betrag in Euro von den durch ihr Anschlussbegehren und ihre Standortwahl verursachten Netzanschlusskosten entlastet wird. Es überzeugt daher nicht, wenn die Antragstellerin den auf sie nach § 39 Abs. 1 S. 2 GasNZV entfallenden Kostenbetrag einseitig als ungerechtfertigte Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem beanstandet. Träfe dies zu, müsste dies gleichermaßen für den Entlastungsbetrag gelten, der ihr durch Anwendung der Vorschrift des § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV zu Gute kommt. Die Anwendung der prozentualen Kostenverteilung des § 39f Abs. 1 GasNZV führt weder zu einer Diskriminierung desjenigen Anschlussnehmers, der im Vergleich zu anderen Anschlussnehmern einen höheren Betrag nach § 39f Abs. 1 S. 2 GasNZV zu tragen hat, noch zu einer Diskriminierung desjenigen Anschlussnehmers, der im Vergleich zu anderen Anschlussnehmern zu einem geringeren Betrag nach § 39f Abs. 1 S. 1 GasNZV entlastet wird.

- 107 Aus den gleichen Gründen ist der Antragstellerin im Vergleich zu anderen Anschlussnehmern auch kein Wettbewerbsnachteil entstanden. Ihrem vermeintlichen Nachteil durch den höheren auf sie nach § 39 Abs. 1 S. 2 GasNZV entfallenden Betrag, steht der vermeintliche Vorteil einer höheren Entlastung nach § 39 Abs. 1 S. 1 GasNZV gegenüber. Ungeachtet dessen scheidet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV durch die Antragsgegnerin vorliegend auch deshalb aus, weil sie - wie dargelegt - im Einklang mit den Vorgaben des § 39f Abs. 1 GasNZV gehandelt hat. Dass § 39f Abs. 1 GasNZV wegen Unvereinbarkeit mit europäischem Recht nicht angewendet werden dürfte, ist nicht ersichtlich.

#### **4. Kosten**

- 108 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Anne Zeidler  
Vorsitzende



Claudia Aubel  
Beisitzerin



Dr. Werner Schaller  
Beisitzer